



per EPoS:

An alle Schulen
in Rheinland-Pfalz

SchutzmaßnahmenausnahmeVO; Befreiung von der Testpflicht

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

Bundestag und Bundesrat haben auf Grund des § 28c IfSG eine Rechtsverordnung u.a. zur Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit negativ getesteten Personen erlassen.

Im Schulbereich besteht nun die Möglichkeit, im Falle eines entsprechenden Nachweises von der verpflichtenden Teilnahme an der Testung befreit zu werden:

- **Nach einer Infektion mit dem** Coronavirus SARS-CoV-2 (genesene Person)
Dies setzt voraus, dass der Schule die Infektion nachgewiesen wird. Hierzu kann derzeit eine Bescheinigung über das positive Testergebnis genutzt werden. Die zugrundeliegende Testung (PCR) muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- **Nach vollständiger Impfung** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (geimpfte Person)
Ein vollständiger Impfschutz liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema¹ erforderlich ist. Dies ist durch einen entsprechenden Impfnachweis (z.B. Impfpass oder Impfbescheinigung) zu belegen.

¹ Für eine vollständige Immunisierung ist je nach Hersteller eine ein- oder zweimalige Impfung erforderlich.
1/2

- **Nach einer Infektion und zusätzlicher Impfung** (genesene und geimpfte Person)
Dies setzt voraus, dass die Person im Besitz eines entsprechenden Nachweises als genesene Person (s. oben) ist und zusätzlich über einen Impfnachweis (z.B. Impfpass oder Impfbescheinigung) über den vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt, der bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach der einmaligen COVID-19-Impfung vorliegt.

Unabhängig davon gilt auch weiterhin, dass die Schule nicht betreten werden darf, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen (insb. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust).

Lehrkräfte, die von der Testpflicht befreit werden wollen, erbringen die erforderlichen Nachweise gegenüber der Schulleitung, die die Befreiung mit dem beigefügten Vordruck dokumentiert.

Eltern, Sorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler informieren Sie bitte mit den beigefügten Schreiben. Für Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern unter 12 Jahren, verwenden Sie bitte das eigens dafür vorbereitete Schreiben, da für Kinder unter 12 Jahren auch in absehbarer Zeit keine Impfung vorgesehen ist und dieser Befreiungstatbestand somit nicht einschlägig ist.

Sie legen die erforderlichen Nachweise der aufsichtsführenden Lehrkraft vor, die die Befreiung ebenfalls mit dem beigefügten Vordruck dokumentiert.

Nähere Informationen, insbesondere auch zur Dokumentation, finden Sie im überarbeiteten Testkonzept und den entsprechenden Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Raimund Leibold